

**Betriebseinnahmen - Betriebsausgaben
Überschussrechnung
und
Aufstellung über das Vermögen**

zum
31. Dezember 2023

GeoUnion Alfred-Wegener-Stiftung

Karl-Liebknecht-Straße 24-25
14476 Potsdam

Finanzamt: Potsdam
Steuernummer: 046/142/17141

ETL Küpper & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft & Co. Berlin KG

Spreuerfer 5
10178 Berlin
Telefon: (030) 24346555
Telefax: (030) 24346550

Inhaltsverzeichnis

1. Bescheinigung	3
2. Gewinnermittlung	4
3. Vermögensübersicht	5
4. Anlagen	7
4.1. Erläuterungen zur Gewinnermittlung	7
4.2. Erläuterung zur Vermögensübersicht	10
4.3. Anlagenspiegel	12
4.4. Entwicklung des Anlagevermögens	13
4.5. allgemeine Auftragsbedingungen	16

1. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß die vorstehende steuerliche Gewinnermittlung mit Vermögensübersicht der
GeoUnion Alfred-Wegener-Stiftung

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen, sowie die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der "Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen" durchgeführt.

Berlin, den 15.03.2024

ETL Küpper & Partner GmbH

Steuerberatungsgesellschaft & Co. Berlin KG

2. Gewinnermittlung

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

		Geschäftsjahr 2023	Vorjahr 2022
		EUR	EUR
Vereinsergebnis			
A. Ideeller Bereich			
1. Umsatzerlöse			
1.1. Nicht steuerbare Einnahmen			
a) Mitgliedsbeiträge	300,00		0,00
b) Zuschüsse	25.074,90	25.374,90	700,00
		25.374,90	700,00
2. Nicht anzusetzende Ausgaben			
a) Abschreibungen	0,00		399,00
b) Personalkosten	33.560,29		30.382,77
c) Reisekosten	1.247,60		1.239,20
d) Übrige Ausgaben	4.913,51	39.721,40	3.630,52
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		-14.346,50	-34.951,49
B. Ertragsneutrale Posten			
1. Ideeller Bereich (ertragsneutral)			
1.1. Steuerneutrale Einnahmen			
a) Spenden		45,00	0,00
1.2. Nicht abziehbare Ausgaben			
a) Gezahlte / hingeebene Spenden		0,00	2.500,00
2. Vermögensverwaltung (ertragsneutral)			
a) Steuerneutrale Einnahmen	84.496,25		71.409,11
b) Sonstige nicht abziehbare Ausgaben	88.043,55	-3.547,30	71.597,64
Gewinn/Verlust ertragsneutrale Posten		-3.502,30	-2.688,53
C. Vermögensverwaltung			
1. Einnahmen			
1.1. Ertragsteuerfreie Einnahmen			
a) Zins- und Kurserträge		8.005,44	5.222,67
2. Ausgaben / Werbungskosten			
a) Sonstige Ausgaben		2.103,35	2.261,59
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung		5.902,09	2.961,08
D. Sonstige Geschäftsbetriebe			
1. Sonstige Geschäftsbetriebe 1			
1.1. Umsatzerlöse			
a) Umsatzerlöse		0,00	60,00
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		0,00	60,00
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1		0,00	60,00
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe		0,00	60,00
Vereinsergebnis		-11.946,71	-34.618,94

3. Vermögensübersicht

Vermögensübersicht zum 31.12.2023

Aktiva	Geschäftsjahr 2023	Vorjahr 2022
	EUR	EUR
A Anlagevermögen		
I. Finanzanlagen	420.334,13	478.017,88
B Umlaufvermögen		
I. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	55.244,26	9.507,22
Summe Aktiva	475.578,39	487.525,10

Vermögensübersicht (Passiva)

Vermögensübersicht zum 31.12.2023

Passiva	Geschäftsjahr 2023	Vorjahr 2022
	EUR	EUR
A Vereinsvermögen		
I. Gezeichnetes Kapital		
II. Stiftungskapital	595.552,74	595.552,74
III. Gewinnrücklagen	8.512,86	8.512,86
IV. Verlustvortrag	-116.540,50	-81.921,56
V. Vereinsergebnis	-11.946,71	-34.618,94
	475.578,39	487.525,10
Summe Passiva	475.578,39	487.525,10

4. Anlagen

4.1. Erläuterungen zur Gewinnermittlung

Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

	Geschäftsjahr 2023	Vorjahr 2022
	EUR	EUR
Vereinsergebnis		
A. Ideeller Bereich		
1. Umsatzerlöse	25.374,90	700,00
1.1. Nicht steuerbare Einnahmen	25.374,90	700,00
a) Mitgliedsbeiträge	300,00	0,00
2110 Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 EUR	300,00	0,00
b) Zuschüsse	25.074,90	700,00
2300 Erhaltene nicht steuerbare Zuschüsse	25.074,90	700,00
2. Nicht anzusetzende Ausgaben	39.721,40	35.651,49
a) Abschreibungen	0,00	399,00
2501 Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter	0,00	399,00
b) Personalkosten	33.560,29	30.382,77
2551 Löhne und Gehälter	24.118,01	19.696,37
2553 Abgeführte Lohnsteuer	5.874,68	5.989,58
2555 Gesetzliche soziale Aufwendungen	3.567,60	4.696,82
c) Reisekosten	1.247,60	1.239,20
2561 Reisekosten Arbeitnehmer	1.247,60	1.239,20
d) Übrige Ausgaben	4.913,51	3.630,52
2704 Sonstige Verwaltungskosten	504,31	527,49
2752 Abgaben Fachverband	900,00	853,39
2802 Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	79,98	0,00
2805 Ausgaben GeoParks	420,80	0,00
2894 Rechts- und Beratungskosten	2.768,42	2.194,90
2900 Sonstige Kosten	240,00	54,74
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	-14.346,50	-34.951,49
B. Ertragsneutrale Posten		
1. Ideeller Bereich (ertragsneutral)	45,00	-2.500,00
1.1. Steuerneutrale Einnahmen	45,00	0,00
Übertrag	-14.346,50	-34.951,49

Anlagen

	Geschäftsjahr 2023	Vorjahr 2022
	EUR	EUR
Übertrag	-14.346,50	-34.951,49
a) Spenden	45,00	0,00
3220 Erhaltene Spenden / Zuwendungen	45,00	0,00
1.2. Nicht abziehbare Ausgaben	0,00	2.500,00
a) Gezahlte / hingeebene Spenden	0,00	2.500,00
3251 Gezahlte Spenden/Zuwendungen	0,00	2.500,00
2. Vermögensverwaltung (ertragsneutral)	-3.547,30	-188,53
a) Steuerneutrale Einnahmen	84.496,25	71.409,11
4492 Erlöse aus Verkäufen Finanzanlagen (bei Buchgewinn)	84.496,25	71.409,11
b) Sonstige nicht abziehbare Ausgaben	88.043,55	71.597,64
4496 Anlagenabgänge Finanzanlagen	88.043,55	71.597,64
Gewinn/Verlust ertragsneutrale Posten	-3.502,30	-2.688,53
C. Vermögensverwaltung		
1. Einnahmen	8.005,44	5.222,67
1.1. Ertragsteuerfreie Einnahmen	8.005,44	5.222,67
a) Zins- und Kurserträge	8.005,44	5.222,67
4150 Zinserträge 0 % USt	65,88	0,51
4151 Erträge aus Wertpapieren 0 % USt	7.939,56	5.222,16
2. Ausgaben / Werbungskosten	2.103,35	2.261,59
a) Sonstige Ausgaben	2.103,35	2.261,59
4710 Kosten Wertpapierverwaltung	1.714,29	1.866,18
4712 Nebenkosten des Geldverkehrs	389,06	395,41
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung	5.902,09	2.961,08
D. Sonstige Geschäftsbetriebe		
1. Sonstige Geschäftsbetriebe 1		
1.1. Umsatzerlöse	0,00	60,00
a) Umsatzerlöse	0,00	60,00
8000 Einnahmen aus Umsatzerlösen	0,00	60,00
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,00	60,00
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1	0,00	60,00
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe	0,00	60,00
Übertrag	-11.946,71	-34.618,94

Anlagen

	Geschäftsjahr 2023	Vorjahr 2022
	EUR	EUR
Übertrag	-11.946,71	-34.618,94
Vereinsergebnis	-11.946,71	-34.618,94

4.2. Erläuterung zur Vermögensübersicht

Kontennachweis zur Vermögensübersicht (Aktiva)

Kontennachweis zur Vermögensübersicht zum 31.12.2023

Aktiva		Geschäftsjahr 2023		Vorjahr 2022
		EUR		EUR
A	Anlagevermögen			
I.	Finanzanlagen			
	545 Wertpapiere des Anlagevermögens	420.334,13	420.334,13	478.017,88
B	Umlaufvermögen			
I.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
	920 Kasse	0,00		0,38
	945 Bank	21.236,16		5.926,34
	946 Commerzbank WP VV-Konto	33.909,47		3.482,07
	947 Commerzbank Frankfurt VV-Konto	98,63	55.244,26	98,43
Summe Aktiva			475.578,39	487.525,10

Kontennachweis zur Vermögensübersicht (Passiva)

Kontennachweis zur Vermögensübersicht zum 31.12.2023

Passiva		Geschäftsjahr 2023		Vorjahr 2022
		EUR		EUR
A	Vereinsvermögen			
I.	Gezeichnetes Kapital			
II.	Stiftungskapital			
	1100 Errichtungskapital (Stiftungen)	251.044,31		251.044,31
	1103 Zustiftungskapital	344.508,43	595.552,74	344.508,43
III.	Gewinnrücklagen			
	1070 Freie Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	8.512,86	8.512,86	8.512,86
IV.	Verlustvortrag			
	1080 Ergebnisvortrag allgemein	-116.540,50	-116.540,50	-81.921,56
V.	Vereinsergebnis		-11.946,71	-34.618,94
Summe Passiva			475.578,39	487.525,10

Anlagen

4.3. Anlagenspiegel

Anlagespiegel zum 31.12.2023

Bezeichnung	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Stand Ende	Zu- und Abschreibungen			Stand Ende	Buchwerte des Jahres Vorjahr
	Stand Beginn	Zugänge Abgänge	Umbuchung		Stand Beginn	des Jahres auf Abgänge	Zuschreibung		
A Anlagevermögen									
I. Sachanlagen									
475 Geringwertige Wirtschaftsgüter	399,00	0,00 0,00	0,00	399,00	399,00	0,00 0,00	0,00	399,00	0,00 0,00
Sachanlagen	399,00	0,00 0,00	0,00	399,00	399,00	0,00 0,00	0,00	399,00	0,00 0,00
II. Finanzanlagen									
545 Wertpapiere des Anlagevermögens	478.017,88	30.359,80 88.043,55	0,00	420.334,13	0,00	0,00 0,00	0,00	0,00	420.334,13 478.017,88
Finanzanlagen	478.017,88	30.359,80 88.043,55	0,00	420.334,13	0,00	0,00 0,00	0,00	0,00	420.334,13 478.017,88
Anlagevermögen	478.416,88	30.359,80 88.043,55	0,00	420.733,13	399,00	0,00 0,00	0,00	399,00	420.334,13 478.017,88

4.4. Entwicklung des Anlagevermögens

Entwicklung des Anlagevermögen zum 31.12.2023

Sortiert: Konten

Inv.Nr. Konto	Bezeichnung AHK-Datum	AfA-Beginn AfA-Art	ND AfA-%	AHK-Beginn	Buchwert-Beginn	Zugänge Abgänge	Umbuchungen Ab-/Zuschreibungen	Buchwert-Ende
475 Geringwertige Wirtschaftsgüter								
475001	Lenovo Thinkpad mit Webcam	25.01.2022	1/0	399,00	0,00	0,00	0,00	0,00
475	25.01.2022	GWG-Vollabschreibung	100,00 %			0,00	0,00	
				399,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe						0,00	0,00	
545 Wertpapiere des Anlagevermögens								
4	iShsIII-EO Covered Bond A0Q41Y 200 Stück			30.956,00	30.956,00	0,00	0,00	30.956,00
545	12.01.2015					0,00	0,00	
13	iShares EURO STOXX 50 593394 175 St.+150 St.			9.457,93	9.457,93	0,00	0,00	9.457,93
545	31.12.2016					0,00	0,00	
16	iShsV-Spain Govt Bd A1JXZK			25.134,43	25.134,43	0,00	0,00	25.134,43
545	14.01.2016					0,00	0,00	
33	hausInvest 980701 750 Stück			31.117,50	31.117,50	0,00	0,00	31.117,50
545	31.12.2007					0,00	0,00	
34	iShs S&P 500 UCITS 622391 1.065 Stück			7.754,72	7.754,72	0,00	0,00	7.754,72
545	31.12.2008					0,00	0,00	
36	iShares EURO STOXX 50 593395 200+100 St.			10.673,16	10.673,16	0,00	0,00	10.673,16
545	31.12.2008					0,00	0,00	
				115.492,74	115.093,74	0,00	0,00	115.093,74
Übertrag						0,00	0,00	

Anlagen

Inv.Nr. Konto	Bezeichnung AHK-Datum	AfA-Beginn AfA-Art	ND AfA-%	AHK-Beginn	Buchwert-Beginn	Zugänge Abgänge	Umbuchungen Ab-/Zuschreibungen	Buchwert-Ende
				115.492,74	115.093,74	0,00	0,00	115.093,74
Übertrag						0,00	0,00	
43	iSh.STO.Europe 50 UCITS 70 Stück			2.495,50	2.495,50	0,00	0,00	2.495,50
545	22.09.2015					0,00	0,00	
46	db x-tr. MSCI DBX1EM 287 Stück			8.781,34	8.781,34	0,00	0,00	8.781,34
545	31.12.2010					0,00	0,00	
51	BNP Paribas S.A. BN72DT 25.000 €			28.035,61	28.035,61	0,00	0,00	0,00
545	20.03.2017					-28.035,61	0,00	
52	iShsIV-EO Ultrashort A1W375 100 St.			9.895,11	9.895,11	0,00	0,00	0,00
545	21.03.2017					-9.895,11	0,00	
53	iiShsIII-Core A0RGEP 400 St.			52.013,18	52.013,18	0,00	0,00	52.013,18
545	21.03.2017					0,00	0,00	
55	EO-Bonos 2014 (24) A1ZCTC 30.000 Euro			36.737,74	36.737,74	0,00	0,00	36.737,74
545	24.01.2018					0,00	0,00	
57	Commerzbank AG MTN-IHS CZ40M2			20.943,83	20.943,83	0,00	0,00	0,00
545	28.08.2018					-20.943,83	0,00	
59	AGIF-All.Treasur. A12D91 300St.			29.169,00	29.169,00	0,00	0,00	0,00
545	10.12.2018					-29.169,00	0,00	
61	Continental AG A2YPAE 30.000 €			29.948,10	29.948,10	0,00	0,00	29.948,10
545	30.09.2019					0,00	0,00	
63	0,375% COBA 20/27 S.961 CZ45V8 25.000 €			24.813,00	24.813,00	0,00	0,00	24.813,00
545	25.08.2020					0,00	0,00	
67	0,125% E.ON SE MTN 22/26 A3MP80 30.000 St.			29.849,96	29.849,96	0,00	0,00	29.849,96
545	20.01.2022					0,00	0,00	
Übertrag				388.175,11	387.776,11	0,00	0,00	299.732,56
						-88.043,55	0,00	

Anlagen

Inv.Nr.	Bezeichnung	AfA-Beginn	ND	AHK-Beginn	Buchwert-Beginn	Zugänge	Umbuchungen	Buchwert-Ende
Konto	AHK-Datum	AfA-Art	AfA-%			Abgänge	Ab-/Zuschreibungen	
				388.175,11	387.776,11	0,00	0,00	299.732,56
Übertrag						-88.043,55	0,00	
68	1,250% Berlin HYP AG PF 22/25 BHY0GK 30.000 St.			29.591,53	29.591,53	0,00	0,00	29.591,53
545	25.08.2022					0,00	0,00	
69	2,875% AB INBEV 12-24 MTN A1G9Y8 15.000 St.			15.070,48	15.070,48	0,00	0,00	15.070,48
545	11.11.2022					0,00	0,00	
70	2,000% NEDERLD 14-24 A1ZFBM 15.000 St.			15.079,72	15.079,72	0,00	0,00	15.079,72
545	11.11.2022					0,00	0,00	
71	2,750% DT. TELEK.INTL F. 12/24 MTN A1HBMW 15.000 St.			15.089,73	15.089,73	0,00	0,00	15.089,73
545	11.11.2022					0,00	0,00	
72	3,000% Polen 14/24 MTN A1ZB67 15.000 St.			15.410,31	15.410,31	0,00	0,00	15.410,31
545	14.11.2022					0,00	0,00	
73	5,000% DT.PFBR.BANK MTN.35424 NW 15.000			0,00	0,00	15.379,47	0,00	15.379,47
545	09.02.2023					0,00	0,00	
74	3,500% M.B.INT.FIN. 23/26 MTN NW 15.000			0,00	0,00	14.980,33	0,00	14.980,33
545	12.06.2023					0,00	0,00	
Summe				478.017,88	478.017,88	30.359,80	0,00	420.334,13
						-88.043,55	0,00	
Gesamtsumme				478.416,88	478.017,88	30.359,80	0,00	420.334,13
						-88.043,55	0,00	

4.5. allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung

[1] Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

[2] Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.

[3] Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Er wird den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinweisen.

[4] Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist.

[5] Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Pflichten des Auftragnehmers

(a) Verschwiegenheitspflicht

[1] Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

[2] Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

[3] Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

[4] Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.

[5] Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

[6] Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass ihm zugeleitete Papiere oder Daten nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt auch für Telefaxe und E-Mails. Zum Schutz der überlassenen Dokumenten und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere, über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen.

(b) Mängelbeseitigung

[1] Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.

[2] Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehl oder wird sie vom Steuerberater abgelehnt, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.

[3] Offenbare Unrichtigkeiten [z. B. Schreibfehler, Rechenfehler] können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

(c) Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

[1] Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

[2] Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

[3] Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

3. Mitwirkung durch Dritte

- [1] Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und außenstehende Dienstleistungsunternehmen (z. B. datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen.
- [2] Bei der Heranziehung von datenverarbeitenden Unternehmen und anderen außenstehenden Dienstleistern hat der Steuerberater § 62a StBerG zu beachten.
- [3] Die Heranziehung von fachkundigen Dritten (andere Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) durch den Steuerberater erfordert die vorherige Zustimmung des Auftraggebers und einen entsprechenden Auftrag.
- [4] Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

4. Datenschutz

- [1] Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen des erteilten Auftrags maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich dabei aus Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Die Informationspflicht gem. Art. 13 oder 14 DS-GVO erfüllt der Steuerberater durch Übermittlung weiterer Informationen.
- [2] Der Steuerberater ist berechtigt, einen Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung seiner Pflichten aus der DS-GVO und dem BDSG zu bestellen. Unterliegt der Datenschutzbeauftragte nicht bereits aus berufsrechtlichen Gründen der Verschwiegenheit, so verpflichtet der Steuerberater diesen auf das Datengeheimnis vor Aufnahme der Tätigkeit.

5. Schadensersatz

- [1] Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder - bei einheitlicher Schadensfolge - aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf € 4.000.000,00 Euro (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.
- [2] Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- [3] Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht.
- [4] Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - unberührt.

6. Pflichten des Auftraggebers

- [1] Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- [2] Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- [3] Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- [4] Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

7. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 oder sonstwie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachholung zu bestimmen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen [vgl. Nr. 10 Abs. 3]. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Vergütung

- [1] Die Vergütung [Vergütung und Auslagenersatz] des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften. Lediglich § 9 Abs. 1

S. 1 StBVV gilt nicht. Gebührenrechnungen können in elektronischer Form versendet werden. Der Auftraggeber verzichtet insoweit auf die nach § 9 Abs. 1 StBVV geforderte persönliche Unterzeichnung der Berechnung; einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 126a BGB bedarf es daher nicht. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder (ausschließlich in außergerichtlichen Angelegenheiten) niedrigere als die gesetzliche Vergütung (vgl. § 4 Abs. 4 StBVV) in Textform vereinbart werden kann. Eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung in außergerichtlichen Angelegenheiten darf nur vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, zur Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters steht.

[2] Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren [z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG], gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung [§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB].

[3] Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist.

[4] Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

[5] Ist der Auftraggeber aufgrund mehrerer fälliger Rechnungen zur Zahlung verpflichtet, so werden die Zahlungen wie folgt angerechnet:

Zunächst wird auf die fällige Rechnung (Hauptschuld) gezahlt; bei mehreren fälligen Schulden auf die jeweils älteste Rechnung. Eine zur Tilgung der gesamten fälligen Vergütungsrechnungen nicht ausreichende Leistung wird zunächst auf den Rechnungsbetrag, dann auf die Kosten der Rechtsverfolgung und zuletzt auf die Zinsen angerechnet. Vom Auftraggeber gezahlte Vorschüsse bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt. Eine vom Auftraggeber getroffene abweichende Tilgungsbestimmung ist unwirksam.

9. Zahlungen mittels Lastschriftverfahren

Sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Zahlung mittels SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart wurde, gilt für die Pre-Notification eine Frist von einem Tag. Der Zahlungspflichtige kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

10. Beendigung des Vertrags

[1] Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

[2] Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

[3] Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden [z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf]. Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 4.

[4] Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

[5] Mit Beendigung des Vertrages hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.

[6] Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

11. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung in Textform, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

12. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Arbeitsergebnisses außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

13. Teilnahme an Streitbelegungsverfahren

Der Steuerberater nimmt an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes (VBSG) nicht teil. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, bei Streitigkeiten betreffend das Mandatsverhältnis die für uns zuständige Steuerberaterkammer gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 3 StBerG um Vermittlung anzurufen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, auf der Plattform der EU zur außergerichtlichen Streitbeilegung Beschwerde einzulegen. Diese finden Sie hier:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

14. Erfüllungsort und anzuwendendes Recht

[1] Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

[2] Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

15. Gerichtsstand

Soweit sich als Auftraggeber und Auftragnehmer Kaufleute im Sinne der §§ 1 ff. HGB gegenüberstehen, gilt zwischen ihnen als Gerichtsstand der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters als vereinbart.

16. Salvatorische Klausel

[1] Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

[2] Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

Stand: 27.06.2022